

## 78.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der Gesetzgebungs-Deputation  
der zweiten Kammer

auf das Königliche Dekret Nr. 6, den Entwurf eines Gesetzes, Abänderung des § 1 des Gesetzes über Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder vom 17. März 1886 (S.- u. B.-Bl. S. 63) betreffend.

Eingegangen am 31. Januar 1896.

(Dekret Nr. 6, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.  
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 4 S. 69 flg.  
Antrag Nr. 5, Berichte der II. Kammer 1. Bd.  
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 8 S. 105 flg.  
Bericht Nr. 18, Berichte der I. Kammer.  
Mittheilungen der I. Kammer Nr. 12 S. 94 flg.)

Die Deputation beantragt, die Kammer wolle beschließen, in Uebereinstimmung mit der hohen ersten Kammer,

## 1. den Entwurf wie folgt:

Die §§ 1 und 5 des Gesetzes, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend, vom 17. März 1886 werden aufgehoben und treten an deren Stellen folgende Bestimmungen:

§ 1. Für Rinder und Pferde, welche an Milzbrand umstehen oder wegen dieser Seuche getödtet werden, wird, außer in den nachstehend in § 4 erwähnten Fällen, Entschädigung gewährt.

Dem Milzbrand ist im Sinne dieses Gesetzes der Mauthbrand gleich zu achten.

§ 5. Die zu gewährenden Entschädigungen werden verlagsweise aus der Staatskasse gezahlt, sind aber in der durch Verordnung zu bestimmenden Weise von der Gesamtheit der Rindviehbesitzer beziehentlich Pferdebesitzer aufzubringen und der Staatskasse zu erstatten.

anzunehmen;

## 2. die Ueberschrift zu dem Gesetzentwurfe in folgender Fassung:

Gesetz über Ausdehnung des Gesetzes, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend, vom 17. März 1886 (S.- u. B.-Bl. S. 63) auf Mauthbrand und auf Pferde.

zu genehmigen;